

VERGÜTUNGSBERICHT 2016



SCHNELLÜBERSICHT VERGÜTUNGSBERICHT 2016

Entwicklung Luzerner Kantonalbank im Geschäftsjahr 2016

Die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) hat im Geschäftsjahr 2016 einen Unternehmensgewinn nach Steuern von 186.6 Millionen Franken erzielt. Damit hat die LUKB das beste Ergebnis ihrer Geschichte erreicht. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vom 12. April 2017 eine Dividende von 11.50 Franken pro Aktie. Dies entspricht einer Ausschüttungsquote (Payout Ratio) von 52.2 %.

Gesamtvergütung Verwaltungsrat 2016

Die für das Kalenderjahr 2016 auszahlende Vergütungssumme setzt sich aus der anteiligen Summe bis Generalversammlung 2016 und dem Periodenanteil der Vergütung von der Generalversammlung bis Ende 2016 zusammen und beträgt 773'374 Franken, davon sind 53'374 Franken Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV / IV / EO / FAK). Die Basisvergütung wird zu 50 % in Form von gesperrten Aktien ausbezahlt. Die Sperrfrist beträgt sechs Jahre.

Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2016

Die Gesamtvergütung 2016 besteht aus der direkten Personalvergütung von 3'385'885 Franken und den Personalnebenkosten von 995'450 Franken. Ein bedeutender Teil der variablen Vergütung wird in Form von gesperrten Aktien ausbezahlt. Die Sperrfrist beträgt sechs Jahre.

Anträge an die Generalversammlung vom 12. April 2017

1. Gesamtvergütung Verwaltungsrat für die abgelaufene Amtsperiode 2016–2017

Der Verwaltungsrat beantragt, die Auszahlung der Gesamtvergütung von 773'401 Franken an die Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Personalnebenkosten von 53'401 Franken) für die Periode GV 2016 bis GV 2017 zu genehmigen.

2. Variable Vergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total 1'546'853 Franken für das Geschäftsjahr 2016 zu genehmigen.

Erläuterung: Die variable Vergütung basiert auf dem Unternehmenserfolg der LUKB sowie der individuellen Mitarbeiterbeurteilung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung. Die anteiligen Personalnebenkosten (gesetzliche und reglementarische Arbeitgeberbeiträge an Alters- und Risikoversorgeeinrichtungen) sind in der fixen Vergütung enthalten.

3. Fixe Vergütung Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2017

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2017 von maximal 3'030'000 Franken zu genehmigen.

Erläuterung: Die fixe Vergütung setzt sich zusammen aus der Basisvergütung (1'900'000 Franken), den gesetzlichen und reglementarischen Alters- und Risikoversorgebeiträgen für die direkte Personalvergütung (1'050'000 Franken) sowie den übrigen Personalnebenkosten (80'000 Franken). Dabei handelt es sich um Maximalsummen. Insbesondere die Alters- und Risikoversorgebeiträge sowie die übrigen Personalnebenkosten können schlussendlich tiefer als die beantragte Gesamtsumme sein, da die Ausnutzung der beantragten Summen von verschiedenen Parametern (Jahresergebnis, Mitarbeiterbeurteilung, Bezug Sabbatical-Anrecht usw.) abhängt.

VERGÜTUNGSBERICHT 2016

	Seite
Vergütungsbericht	4 bis 23
Bericht der Revisionsstelle	24 bis 25
Corporate Governance LUKB	26 bis 46

Die Seitenrandverweise auf die massgeblichen Regelwerke sind unter den nachstehenden URLs abrufbar:

Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20132519/index.html#>

Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG):

https://www.six-exchange-regulation.com/dam/downloads/regulation/admission-manual/directives/06_16-DCG_de.pdf

Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance:

http://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/publications/economiesuisse_swisscode_d_web.pdf

INHALTSVERZEICHNIS VERGÜTUNGSBERICHT

	Seite
1. Brief des Verwaltungsrates	5
2. Zuständigkeiten	6
2.1 Verwaltungsrat	6
2.2 Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	6
2.3 Auswirkungen der Regulierung auf die Vergütung	7
3. Vergütungen Luzerner Kantonalbank	8
3.1 Vergütungspolitik und Ziele	8
3.2 Vergütungssystem generell	9
3.3 Sonstige Anstellungsbedingungen	9
4. Vergütung des Verwaltungsrates	10
4.1 VR-Vergütungsreglement	10
4.2 Vergütung für Kalenderjahr 2016	11
4.3 Vergütung für Periode Generalversammlung 2016 bis Generalversammlung 2017	12
4.4 Vergütung an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates	13
5. Vergütung der Geschäftsleitung	14
5.1 GL-Vergütungsreglement und das Geschäftsjahr 2016 betreffende Beschlüsse	14
5.2 Fixe Vergütung 2016	16
5.3 Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2016	17
5.4 Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2016	17
5.5 Vergütung an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung	19
5.6 Fixe Vergütung 2017	19
6. Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der LUKB	20
6.1 Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB	21
6.2 Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB	22
7. Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	23
7.1 Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates	23
7.2 Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung	23
Bericht der Revisionsstelle	24

1. BRIEF DES VERWALTUNGSRATES

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Es freut uns, Ihnen den Vergütungsbericht 2016 der Luzerner Kantonalbank AG zu präsentieren.


Mit einem Konzernergebnis von 186.6 Millionen Franken hat die Luzerner Kantonalbank das beste Ergebnis ihrer Geschichte erzielt. Damit dürfen wir auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Es ist uns in einem anspruchsvollen Umfeld gelungen, das bereits gute Vorjahresergebnis um 6.5 Millionen Franken bzw. 3.6 % zu übertreffen. Bei allen quantitativen Zielgrössen unserer Strategie «2020@LUKB» befinden wir uns innerhalb der angestrebten Bandbreiten.

Mit dem vorliegenden Vergütungsbericht führen wir unsere seit Jahren transparente Berichterstattung über die Vergütungssysteme und die vergüteten Beträge fort. Der Bericht zeigt Ihnen unter anderem auf, wie wir den an der GV 2016 von den Aktionärinnen und Aktionären gutgeheissenen Antrag zur Vergütung umgesetzt haben und über welche Anträge zur Vergütung Sie an der diesjährigen GV vom 12. April 2017 abstimmen können.

Neben den diversen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung hat der Personal- und Vergütungsausschuss im Jahr 2016 auch personelle Themen behandelt. Dazu gehören unter anderem die Auswahl und Nomination von Kandidaten für vakante Funktionen im Verwaltungsrat für die GV 2017.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Vergütungsbericht und Ihr Vertrauen in die Luzerner Kantonalbank.

Freundliche Grüsse



Mark Bachmann
Präsident des Verwaltungsrates



Josef Felder
Vorsitzender des Personal- und
Vergütungsausschusses

Luzern, 8. März 2017

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

www.lukb.ch/statuten

[VegüV \(URL Seite 3\)](#)
[RLCG \(URL Seite 3\)](#)

Artikel 21 der Statuten der Luzerner Kantonalbank regelt die Eckpunkte der Vergütung an den Verwaltungsrat und Artikel 24 der Statuten die Eckpunkte der Vergütung und Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die statutarischen Aufgaben werden im Organisations- und Geschäftsreglement und in der Kompetenzordnung weiter konkretisiert, wobei die im Zusammenhang mit der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und der Richtlinie zur Corporate Governance (RLCG) relevanten Punkte in diesem Bericht enthalten sind.

Gemäss Artikel 23 der Statuten können Ausschüsse des Verwaltungsrates gebildet werden. Es bestehen ein Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR), ein Prüfungsausschuss (PA-VR) und ein Risikoausschuss (RA-VR). Die durch die VegüV thematisierten Aufgaben haben insbesondere für den VA-VR besondere Bedeutung.

2.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der LUKB ist für die Geschäftsstrategie verantwortlich. Er legt die strategischen, organisatorischen und finanzplanerischen Grundsätze fest und definiert die Risikopolitik. Der Verwaltungsrat nominiert die Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung und wählt auf Antrag des VA-VR die Geschäftsleitungsmitglieder. Er verabschiedet auf Antrag des VA-VR die Vergütungsreglemente und beantragt die Maximalsummen der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zuhanden der Generalversammlung. Zudem bereitet der Verwaltungsrat die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

2.2 Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)

Der VA-VR unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen gemäss Artikel 716a OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Dabei bereitet der VA-VR im Rahmen der Kompetenzordnung die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und fällt Umsetzungsentscheide. Der VA-VR hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vergütungspolitik

- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik
- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Erstellung des Vergütungsberichts
- Jährliche Festlegung der Salärpolitik für das LUKB-Personal im Sinne eines Umsetzungsentscheides

Personalpolitik

- Vorbereitung der Grundsätze für die Befähigung und Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Nomination der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse zuhanden des Verwaltungsrates
- Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die GV über die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder

des VA-VR sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ernennung und Entlassung des CEO, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und des Sekretärs des Verwaltungsrates
- Unterstützung des Verwaltungsrates beim Erlass von Richtlinien zur Beschränkung von Mandaten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen der Statuten
- Unterstützung des Verwaltungsrates beim Erlass der notwendigen Reglemente über die Beschränkung von Eigengeschäften der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der VA-VR besteht aus drei Verwaltungsratsmitgliedern. Derzeit sind dies Josef Felder (Vorsitz), Mark Bachmann und Max Pfister. Sie erfüllen uneingeschränkt die Unabhängigkeitskriterien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

Berater

Zur Unterstützung kann der VA-VR bei Bedarf interne und /oder externe Berater beiziehen.

Sitzungen VA-VR

Im Normalfall nehmen der Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) und der Leiter Personal an den Sitzungen des VA-VR teil. Der Vorsitzende des VA-VR entscheidet nach Bedarf über die Teilnahme weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung und von weiteren Mitarbeitenden, von Vergütungsexperten und von externen Rechtsberatern.

Der VA-VR tagt so oft wie notwendig, mindestens jedoch 4-mal jährlich.

Schwerpunkte 2016

Im Jahr 2016 hielt der VA-VR elf Sitzungen/ Telefonkonferenzen mit folgenden Schwerpunkten ab:

- Festlegung der Gesamtsumme für variable Vergütungen
- Überprüfung von Höhe und Zusammensetzung der Vergütung an die Geschäftsleitungsmitglieder unter Berücksichtigung von Rückmeldungen von Aktionären sowie Best-Practice-Entwicklungen bei vergleichbaren Universalbanken, insbesondere kotierten, mittleren und grösseren Kantonal- und Regionalbanken
- Vorbereitung der Vergütung des Verwaltungsrates (Periode GV 2015 bis GV 2016) und der Geschäftsleitung (Basisvergütung 2016, variable Vergütung 2015) und Antragsstellung
- Vorbereitung des Vergütungsberichts und Antragsstellung
- Vorbereitung der Auswahl und Nomination der Kandidaten für die vakanten Funktionen im Verwaltungsrat und Antragsstellung
- Vorbereitung der Nomination der Mitglieder der einzelnen VR-Ausschüsse und Antragsstellung

2.3 Auswirkungen der Regulierung auf die Vergütung

Neben den obligationenrechtlichen Anforderungen hat die FINMA weitere Vorgaben definiert – insbesondere im Rundschreiben 2010/01 «Vergütungssysteme», wovon im November 2016 eine neue Version (gültig ab dem 1. Juli 2017) veröffentlicht wurde. Der Konzern LUKB setzt entsprechende Anforderungen freiwillig als Leitlinie für das Vergütungssystem um.

[Swiss Code \(URL Seite 3\)](#)

3. VERGÜTUNGEN LUZERNER KANTONALBANK

3.1 Vergütungspolitik und Ziele

Die Vergütungspolitik ist ein wichtiges Element der Bemühungen der LUKB, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem erforderlichen Wissen und der notwendigen Erfahrung zu gewinnen, zu motivieren und längerfristig zu binden. Sie ist ein zentrales Element der auf Integrität und Fairness ausgelegten Anreizstruktur der LUKB. Sie soll individuelle Leistung belohnen und gleichzeitig die Arbeit im Team fördern – über Bereichsgrenzen hinweg und im Sinne des Gesamtinteresses. Sie ist verknüpft mit dem Risikomanagement und den Kontroll- und Compliance-Prozessen der LUKB. Weiter ist die Vergütungspolitik abgestimmt auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens.

Die Höhe der Vergütung und die Anstellungsbedingungen sind auf das Umfeld der kotierten mittleren und grösseren Kantonal- sowie Regionalbanken abgestimmt und auf die jeweilige Funktion ausgerichtet. Sie basieren teilweise auf einem Ermessensentscheid des VA-VR.

Die Vergütungspolitik legt gleichzeitig die Grundlage für das Verhältnis von fixer und variabler leistungsbezogener Vergütung der einzelnen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung individueller Aufgaben, Rollen und Verantwortungen. Ein wesentliches Ziel der Vergütungspolitik ist es, die Interessen von Mitarbeitenden mit jenen der Kapitalgeber in Einklang zu bringen und damit einen nachhaltigen Mehrwert für die Bank zu schaffen. Die Vergütungspolitik gilt für alle Mitarbeitenden der Bank. Sie beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der vergütungsbezogenen Grundsätze, Zielsetzungen, Programme sowie der Vergütungsstandards und -prozesse. Dabei richtet sich die Vergütungspolitik nach den Vorgaben des Obligationenrechts sowie anderer für die LUKB massgeblicher Regulatorien. Die Vergütungspolitik wird unter der Führung des Personal- und Vergütungsausschusses regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Alle Änderungen müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

3.2 Vergütungssystem generell

Das Vergütungssystem der LUKB setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:



Zusätzlich können noch weitere Sachleistungen und Pauschalspesen ausgerichtet werden. Sofern diese steuerrechtlich einen Vergütungscharakter haben, werden diese Sachleistungen unter den übrigen Personalnebenkosten aufgeführt. Pauschalspesen ohne Vergütungscharakter (siehe Ziffer 3.3) werden nur vollständigheitshalber erwähnt.

Die Basisvergütung wird in 13 Raten ausbezahlt. Dabei gelangen je die Hälfte der 13. Rate im Juni und im Dezember zur Auszahlung. Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Unternehmensergebnis, von der Funktion und der Mitarbeiterbeurteilung ab und kann über die Zeitachse schwanken. Der Anteil der variablen Vergütung an der direkten Personalvergütung hängt insbesondere von der Funktion ab und ist auf Stufe Geschäftsleitung am höchsten.

3.3 Sonstige Anstellungsbedingungen

Die Mitarbeitenden haben normalerweise einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Die Mitarbeitenden der LUKB werden generell mit Vollendung des 64. Lebensjahres pensioniert. Vorzeitige (Teil-)Pensionierungen können ab Vollendung des 58. Lebensjahres erfolgen. Für einzelne Mitarbeitende können abweichende Alterslimiten festgelegt werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden nach Abschluss des 61. Lebensjahres pensioniert. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in die Vorsorgeeinrichtungen sind reglementiert.

Die Personalnebenkosten sind reglementiert. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsausübung anfallenden Spesen werden von der Bank übernommen. Zur Vereinfachung der Verfahren werden an definierte Mitarbeiterkreise Pauschalspesen ausgerichtet. Diese Pauschalspesen sind mit den Steuerbehörden abgestimmt und haben keinen Vergütungscharakter.

4. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES

www.lukb.ch/statuten

[VegüV \(URL Seite 3\)](#)
[RLCG \(URL Seite 3\)](#)

4.1 VR-Vergütungsreglement

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat auf Antrag des VA-VR verabschiedeten VR-Vergütungsreglement. Das aktuelle Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2014 verabschiedet. Das Reglement basiert auf Art. 21 der Statuten, wobei die im Zusammenhang mit der VegüV und der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) relevanten Punkte in diesem Bericht enthalten sind. Die Höhe der Vergütung ist dabei auf das Umfeld der kotierten mittleren und grösseren Kantonal- und Regionalbanken abgestimmt (Basis: Information in den jeweiligen Geschäftsberichten). Eine Vergütungsperiode dauert von einer Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung der LUKB (Amtsperiode). Dabei erfolgt die Auszahlung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütung erst, nachdem die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates gemäss Art. 21, Ziff. 4 der Statuten den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer seit der letzten Generalversammlung genehmigt hat.

Die Basisvergütung besteht aus einer für alle VR-Mitglieder einheitlichen Grundpauschale. Zudem erhalten die VR-Mitglieder Funktionspauschalen, die je nach Zusatzaufgabe(n) definiert sind. Diese werden grundsätzlich unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Eine variable Vergütung wird nicht entrichtet. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Verwaltungsrat auf Antrag des VA-VR zusätzlich individuell eine Sonderentschädigung innerhalb einer bestimmten Bandbreite (pro Einzelmitglied maximal 75'000 Franken; kumuliert über alle VR-Mitglieder maximal 200'000 Franken pro Vergütungsperiode) festlegen.

Die Festlegung der Sonderentschädigung basiert auf einem Ermessensentscheid des Verwaltungsrates. Sitzungsgelder werden keine ausbezahlt.

Mindestens 50 % der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung wird im Normalfall in Form von gesperrten Aktien der Bank entrichtet. Die Sperrfrist beträgt im Normalfall sechs Jahre. Die Anzahl der zuzuteilenden Aktien wird nach der Generalversammlung ermittelt. Dies erfolgt anhand des massgeblichen Aktienkurses, der sich aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der letzten 30 Börsentage vor der Generalversammlung und des gemäss Steuergesetz relevanten Abschlags infolge der Sperrfrist ergibt. Diese Aktien werden den VR-Mitgliedern frühestens zehn Kalendertage, spätestens 30 Kalendertage nach der Generalversammlung übertragen. Die Zahlung der übrigen Vergütung erfolgt spätestens 40 Kalendertage nach der Generalversammlung in bar.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträgen an die obligatorischen Sozialversicherungen werden durch die LUKB keine weiteren Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (kein Anschluss an eine 2. Säule) zugunsten der VR-Mitglieder geleistet. Die VR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf die für Bankmitarbeitende üblichen Sonderkonditionen und sind vom Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der LUKB ausgeschlossen.

Zur Abdeckung der mit der VR-Funktion zusammenhängenden Kosten werden Pauschalespesen ausbezahlt. Diese stellen keinen Bestandteil der Vergütung dar. Weitere Spesen werden nicht rückvergütet.

Vergütungssystem VR im Überblick (Vergütungsperiode: GV bis GV)

Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckpunkte des seit GV 2014 in Kraft stehenden VR-Vergütungsreglements zusammen:

	Thema	Regelung
Direkte Personalvergütung	Basisvergütungen	<ul style="list-style-type: none"> – Grundpauschale pro VR-Mitglied: 45'000 Franken – Zusätzliche Funktionspauschalen: <ul style="list-style-type: none"> – VR-Präsident: 130'000 Franken – VR-Vizepräsident: 20'000 Franken – Vorsitz VA-VR, PA-VR, RA-VR: je 30'000 Franken – Weitere Mitglieder der einzelnen Ausschüsse: je 20'000 Franken – Auszahlung der Grund- und Funktionspauschalen: mindestens 50% in Aktien, mit Sperrfrist im Normalfall von 6 Jahren (mindestens 3 Jahren), Rest in bar – Ermittlung Anrechnungswert Aktien: volumengewichteter Durchschnittskurs letzte 30 Börsentage vor GV abzüglich steuerrechtlicher Abschlag infolge Sperrfrist – Auszahlungstermine / Übertragung Aktien: <ul style="list-style-type: none"> Aktien: frühestens 10 Kalendertage, spätestens 30 Kalendertage nach der die Amtsperiode abschliessenden GV Barauszahlung: spätestens 40 Kalendertage nach der die Amtsperiode abschliessenden GV
	Variable Vergütungen	– Generell keine variablen Vergütungen
	Sondervergütungen	<ul style="list-style-type: none"> – Sondervergütungen für allfällige Zusatzaufgaben inkl. Ad-hoc-Ausschüsse: maximal 75'000 Franken pro VR-Mitglied, total pro Vergütungsperiode nicht mehr als 200'000 Franken – Auszahlungsmodalitäten analog Basisvergütungen
Personalnebenkosten	Beiträge Alters- und Risikoversorge	<ul style="list-style-type: none"> – Nur gesetzliche AHV / IV / EO / FAK (1. Säule) und UVG – Kein Anschluss an Einrichtung der beruflichen Vorsorge
	Übrige Personalnebenkosten	– Keine
	Pauschalspesen	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle individueller Spesenentschädigungen werden in Absprache mit der kantonalen Steuerbehörde folgende Pauschalspesen ausbezahlt, die nicht Bestandteil der Vergütung sind: <ul style="list-style-type: none"> VR-Präsident: 12'000 Franken, VR-Vizepräsident, Vorsitzende Risiko- / Prüfungs- bzw. Personal- und Vergütungsausschuss: 7'000 Franken, übrige VR-Mitglieder: 4'000 Franken – Barauszahlung: spätestens 40 Kalendertage nach der die Amtsperiode abschliessenden GV

4.2 Vergütung für Kalenderjahr 2016

Basierend auf dem Beschluss der Generalversammlung vom 18. Mai 2016 (Amtsperiode GV 2015 bis GV 2016) sowie dem aktuellen Vergütungsantrag für die Amtsperiode GV 2016 bis GV 2017 ergibt sich eine Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates von 720'000 Franken plus Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen (1. Säule) von 53'374 Franken. Die Aufteilung dieser Summe auf die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates ist im Kapitel 4.3 «Vergütung für Periode Generalversammlung 2016 bis Generalversammlung 2017» in der Tabelle auf Seite 13 dargestellt.

4.3 Vergütung für Periode Generalversammlung 2016 bis Generalversammlung 2017

Für die Periode GV 2016 bis GV 2017 (18. Mai 2016 bis 12. April 2017) beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auszahlung folgender Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates:

- Basisvergütung (Grundpauschalen und Funktionspauschalen): 720'000 Franken
- Sondervergütungen: keine
- Total direkte Vergütung: 720'000 Franken

Dabei hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass 50 % der beantragten Vergütung in während sechs Jahren gesperrten Aktien (Sperrfrist bis 21. April 2023) ausbezahlt werden. Der Anrechnungswert wird aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der Periode vom 2. März bis 12. April 2017 ermittelt. Die Restsumme wird abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen (1. Säule) per 19. Mai 2017 bar ausbezahlt.

Die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen 1. Säule (AHV/IV/EO/FAK) betragen 53'401 Franken.

Zusätzlich werden an den Verwaltungsrat die reglementarisch fixierten Pauschalspesen von insgesamt 49'000 Franken ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben.

Für die Periode GV 2016 bis GV 2017 werden vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung 2017 Vergütungen gemäss der Tabelle auf Seite 13 ausbezahlt.

Die ausgewiesenen Beträge basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs vom Dezember 2016. Da gemäss VR-Vergütungsreglement die volumengewichteten Durchschnittskurse während der letzten 30 Börsentage vor der Generalversammlung herangezogen werden müssen, kann sich die für die Periode GV 2016 bis GV 2017 bar auszuzahlende Basisvergütung noch leicht verändern. Im Vergütungsbericht 2017 werden die Zahlen 2016 entsprechend angepasst.

Im Zusammenhang mit den per Januar 2011 zugewiesenen Optionen werden per Optionsausübungsjahr Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die 1. Säule (AHV/IV/EO/FAK) fällig. Die durch die LUKB zu bezahlenden Beiträge wurden bereits im Jahr 2011 abgegrenzt und belasten die vorliegende Jahresrechnung nicht. Der Beitrag an die 1. Säule (AHV/IV/EO/FAK) für die in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen beläuft sich für die Mitglieder des Verwaltungsrates gesamthaft auf 5'434 Franken.

		Direkte Personalvergütung				Personalnebenkosten			
		Basis- vergütung bar (brutto)	Basis- vergütung in Aktien (brutto)	Sonder- vergütung bar (brutto)	Sonder- vergütung in Aktien (brutto)	Total Vergütung (brutto)	Beiträge Alters- und Risiko- vorsorge	Übrige Personal- neben- kosten	Gesamt- vergütung
Mark Bachmann	16/17	97 289	97 711	0	0	195 000	14 677	0	209 677
	15/16	97 434	97 566	0	0	195 000	14 725	0	209 725
	2016	97 337	97 663	0	0	195 000	14 693	0	209 693
Prof. Dr. Andreas Dietrich	16/17	32 430	32 570	0	0	65 000	4 986	0	69 986
	15/16	32 287	32 713	0	0	65 000	5 002	0	70 002
	2016	32 382	32 618	0	0	65 000	4 991	0	69 991
Andreas Emmenegger	16/17	32 430	32 570	0	0	65 000	4 986	0	69 986
	15/16	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	2016	21 620	21 714	0	0	43 333	3 324	0	46 657
Josef Felder	16/17	47 419	47 581	0	0	95 000	7 287	0	102 287
	15/16	37 408	37 592	0	0	75 000	5 772	0	80 772
	2016	44 082	44 251	0	0	88 333	6 782	0	95 115
Adrian Gut	16/17	37 332	37 668	0	0	75 000	5 753	0	80 753
	15/16	37 408	37 592	0	0	75 000	5 772	0	80 772
	2016	37 357	37 643	0	0	75 000	5 759	0	80 759
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	16/17	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	15/16	52 486	52 514	0	0	105 000	7 821	0	112 821
	2016	17 495	17 505	0	0	35 000	2 607	0	37 607
Max Pfister	16/17	32 430	32 570	0	0	65 000	3 440	0	68 440
	15/16	32 287	32 713	0	0	65 000	3 456	0	68 456
	2016	32 382	32 618	0	0	65 000	3 445	0	68 445
Doris Russi Schurter	16/17	47 419	47 581	0	0	95 000	7 287	0	102 287
	15/16	37 408	37 592	0	0	75 000	5 772	0	80 772
	2016	44 082	44 251	0	0	88 333	6 782	0	95 115
Dr. Martha Scheiber	16/17	32 430	32 570	0	0	65 000	4 986	0	69 986
	15/16	32 287	32 713	0	0	65 000	5 002	0	70 002
	2016	32 382	32 618	0	0	65 000	4 991	0	69 991
Total Mitglieder VR	16/17	359 178	360 822	0	0	720 000	53 401	0	773 401
	15/16	359 004	360 996	0	0	720 000	53 321	0	773 321
	2016	359 120	360 880	0	0	720 000	53 374	0	773 374

Werte in Franken, für Amtsperiode GV bis nächste GV (1. und 2. Zeile) bzw. Kalenderjahr (3. Zeile)

Die Funktionen der einzelnen VR-Mitglieder sind in Kapitel 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates (VR)», Seite 31, ersichtlich.

Die im Vorjahr publizierten Zahlen zur Basisvergütung in bar und in Aktien für die Periode 15/16 weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen zu den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Zahlen ab, da der Anrechnungswert der Aktien aufgrund des Börsenkurses 30 Tage vor der Generalversammlung inklusive der Reduktion für die steuerliche Sperrfrist und dann auf eine ganze Zahl gerundet wird.

Zusätzlich werden für die Periode GV 2016 bis GV 2017 Pauschalspesen von insgesamt 49'000 Franken ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben:

	2016/2017	2015/2016
Mark Bachmann	12'000 Franken	12'000 Franken
Prof. Dr. Andreas Dietrich	4'000 Franken	4'000 Franken
Andreas Emmenegger	4'000 Franken	n.a.
Josef Felder	7'000 Franken	7'000 Franken
Adrian Gut	7'000 Franken	7'000 Franken
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	n.a.	7'000 Franken
Max Pfister	4'000 Franken	4'000 Franken
Doris Russi Schurter	7'000 Franken	7'000 Franken
Dr. Martha Scheiber	4'000 Franken	4'000 Franken
Total	49'000 Franken	52'000 Franken

4.4 Vergütung an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates

Die LUKB hat im Jahr 2016 keine Vergütungen an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates entrichtet.

5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

5.1 GL-Vergütungsreglement und das Geschäftsjahr 2016 betreffende Beschlüsse

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung richtet sich nach dem vom Verwaltungsrat auf Antrag des VA-VR verabschiedeten GL-Vergütungsreglements. Das aktuelle Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 28. Oktober 2014 verabschiedet. Das Reglement basiert auf Artikel 24 Ziffern 4–10 der Statuten, wobei die im Zusammenhang mit der VegüV und der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der Schweizer Börse relevanten Informationen in diesem Bericht enthalten sind. Die Höhe der Vergütung ist dabei auf das Umfeld der kotierten, mittleren und grösseren Kantonal- und Regionalbanken abgestimmt (Basis: Informationen in den jeweiligen Geschäftsberichten).

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich die maximale Höhe der Basisvergütung, der Alters- und Risikobeiträge und der übrigen Personalnebenkosten der gesamten Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des VA-VR die individuellen Basisvergütungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Generalversammlung fest. Dabei erfolgt die Antragsvorbereitung für den CEO durch den Präsidenten des VR und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung durch den CEO. Gemäss Artikel 24 Absatz 8 der Statuten kann der Verwaltungsrat einen limitierten Zusatzbeitrag fixieren, wenn ein GL-Mitglied nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird. Die Beiträge für die Alters- und Risikoversorge ergeben sich gemäss den bestehenden Anschlussverträgen aus der Höhe der individuellen Vergütung sowie dem Lebensalter.

Dabei ist das maximal versicherte Gehalt jeweils limitiert. Zusätzlich werden die Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen ausgewiesen. Die übrigen Personalnebenkosten können aufgrund spezifischer Faktoren schwanken, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken bzw. reglementarisch vorgesehenen Sabbaticals.

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich an der ordentlichen Generalversammlung die Höhe der variablen Vergütung der gesamten Geschäftsleitung für das abgelaufene Kalenderjahr. Der gemäss Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bis Ende Februar vorzunehmende Aktienübertrag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Baranteil wird per 19. Mai 2017 überwiesen.

Die direkte Personalvergütung umfasst die Basisvergütung und die variable Vergütung (siehe auch Ziffer 3.2). Dabei hat der Verwaltungsrat die Maximalhöhe der direkten Personalvergütung wie folgt limitiert:

- Gesamte Geschäftsleitung (5 Personen): maximal 3'750'000 Franken
- davon CEO: maximal 950'000 Franken

Die identischen Maximalbeträge sind auch vom Regierungsrat in seiner Eignerstrategie Luzerner Kantonalbank festgehalten.

Die Höhe der Basisvergütung wird jährlich an der ersten Sitzung des Verwaltungsrates oder bei der Neubesetzung von GL-Funktionen überprüft und bei Bedarf vorbehaltlich der Genehmigung an der nächsten Generalversammlung angepasst.

www.lukb.ch/statuten
VegüV (URL Seite 3)
RLCG (URL Seite 3)

www.lukb.ch/eignerstrategie

Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom bereinigten Unternehmensgewinn vor Steuern auf Stufe Konzern, von der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung sowie vom individuellen Leistungswert ab. Erhöht sich der bereinigte Unternehmensgewinn vor Steuern gegenüber dem Vorjahr und/oder werden festgelegte Ziele übertroffen, so wirkt sich dies entsprechend auf die variable Vergütung aus. Dabei kann die variable Vergütung je GL-Mitglied eine individuell aufgrund des Funktionswertes fixierte Obergrenze (CEO: 495'000 Franken) nicht überschreiten. Bei einer Verschlechterung des bereinigten Unternehmensgewinns vor Steuern und/oder Nichterreichung der festgelegten Ziele reduziert sich die variable Vergütung. Die Beurteilung der individuellen Zielerreichung basiert teilweise auf einem Ermessensentscheid von CEO und VR.

Der Verwaltungsrat hat am 27. Januar 2017 die variablen Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder für das Jahr 2016 festgelegt, wie sie an der Generalversammlung vom 12. April 2017 zur Genehmigung beantragt werden.

Die Geschäftsleitung beeinflusst das Konzernergebnis und damit mittel- und langfristig auch den Unternehmenswert. Aus diesem Grund wird ein bedeutender Teil der variablen Vergütung in Form von Aktien ausbezahlt, die jeweils während mehrerer Jahre gesperrt sind. Um die Nachhaltigkeit der Geschäftspolitik zu betonen, trägt die Sperrfrist der Aktien, die der Geschäftsleitung zugeteilt werden, im Normalfall sechs Jahre (mindestens aber drei Jahre). Die Sperrfrist der zugeteilten Aktien wird jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, die variable Entschädigung zu 25 % bis 50 % (CEO: 30 % bis 50 %) in Form von gesperrten Aktien der Bank zu beziehen. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung von der variablen Entschädigung im Normalfall 50 % in Form von gesperrten Aktien beziehen müssen. Die für das Geschäftsjahr 2016 zugeteilten Aktien sind gemäss der gültigen Regelung bis 24. März

2023 gesperrt. Der Rest der variablen Vergütung wird bar ausbezahlt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind bei der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank alters- und risikoversichert; zusätzlich besteht eine Ergänzungsversicherung. Sie werden gemäss Arbeitsvertrag in der Regel nach Vollendung des 61. Lebensjahres pensioniert. Die gesetzlich fixierten Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/FAK (1. Säule) und UVG sowie die reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule werden gemäss Ziffer 3.2 unter «Beiträge Alters- und Risikovorsorge» ausgewiesen.

Unter die übrigen Personalnebenkosten fallen insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken (frühestens nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit) und Sabbaticals (frühestens nach zehn Jahren Direktionskader und gleichzeitig Alter mindestens 45 Jahre), betriebliche Kinderzulagen sowie für die Bank anfallende Kosten des periodisch durchgeführten limitierten freiwilligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. Ebenfalls unter die übrigen Personalnebenkosten fallen allfällige steuerrechtliche Aufrechnungen für von der Bank geleistete Auslagen inklusive Privatanteil des Geschäftsautos, das die Bank zur Verfügung stellt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf die für Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter üblichen Sonderkonditionen. So haben sie ebenfalls Anspruch darauf, im Rahmen des in unregelmässigen Abständen für das gesamte Personal durchgeführten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms Aktien zu einem vom Personal- und Vergütungsausschuss fixierten reduzierten Preis zu beziehen. Für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm besteht ein vom ehemaligen LA-VR/CNC (Vorgängergremium des VA-VR) verabschiedetes Reglement. Dabei kann jedes Mitglied der Geschäftsleitung maximal 80 Aktien zu einem vom VA-VR fixierten und für alle Mitarbeitenden identischen Kurs beziehen. 2016 und 2015 gab es kein solches Programm.

Vergütungssystem CEO und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung im Überblick

Der Verwaltungsrat legt die Vergütung der Geschäftsleitung fest:

	Thema	Regelung
Direkte Personalvergütung	Basisvergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Bandbreite je nach Funktion: 270'000 bis 495'000 Franken – Auszahlung in bar (13 Raten)
	Variable Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Fixierte Obergrenze: 495'000 Franken – Auszahlung in bar: mindestens 50% – Auszahlung in Aktien: mindestens 30% (CEO) bzw. 25% (übrige Mitglieder der Geschäftsleitung) und maximal 50%, mit Sperrfrist im Normalfall von 6 Jahren (mindestens 3 Jahre)
Personalnebenkosten	Alters- und Risikovorsorge	<ul style="list-style-type: none"> – AHV / IV / EO / FAK (1. Säule) und UVG – Gemäss Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen (alters- und lohnabhängig)
	Übrige Personalnebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Reglementen
	Pauschalspesen	<ul style="list-style-type: none"> – Decken nicht verrechenbare Kosten, sind kein Bestandteil der Vergütung; Höhe ist durch die Steuerbehörde bewilligt.

Dabei gelten folgende Maximallimiten bezüglich direkter Personalvergütung (Basisvergütung und variable Vergütung), die nicht überschritten werden dürfen:

- Gesamte Geschäftsleitung (5 Personen): maximal 3'750'000 Franken
- davon CEO: maximal 950'000 Franken

www.lukb.ch/statuten

[VegüV \(URL Seite 3\)](#)

Bei personellen Mutationen können Zusatzkosten für die LUKB entstehen. So können im Rahmen einer Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses während maximal zwölf Monaten noch durch den Arbeitgeber zu finanzierende direkte Personalvergütungskosten und Personalnebenkosten gemäss Ziffer 3.2 anfallen. Auch im Rahmen eines Eintritts in die Geschäftsleitung können Zusatzzahlungen anfallen, die unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere VegüV) erfolgen und separat ausgewiesen werden.

5.2 Fixe Vergütung 2016

Im Sinne von Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten werden unter fixer Vergütung die Basisvergütung, die Beiträge an die Alters- und Risikovorsorge der Basisvergütung und die übrigen Personalnebenkosten zugunsten der operativen Mitglieder der Geschäftsleitung

verstanden. Dabei wird die relevante Maximalsumme jährlich der Generalversammlung vorgelegt. Diese Bestimmung wurde erstmals an der GV 2015 umgesetzt.

Die effektive fixe Vergütung 2016 gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten zugunsten der operativen Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- Total Basisvergütung: 1'839'032 Franken
- Total Beiträge Alters- und Risikovorsorge: 965'382 Franken
- Total übrige Personalnebenkosten plus Einmalkosten Ein- / Austritte: 30'068 Franken

Die Summe der obigen Komponenten von total 2'843'482 Franken liegt innerhalb der von der

Generalversammlung vom 18. Mai 2016 genehmigten Maximalsumme von 2'980'000 Franken. Zusätzlich wurden zur Abgeltung der nicht verrechenbaren Auslagen Pauschalspesen von 96'000 Franken an die Geschäftsleitung ausbezahlt, die keinen Vergütungscharakter haben. 2015 und 2016 wurden keine Vergütungen an ein- und ausgetretene Mitglieder der Geschäftsleitung ausbezahlt.

5.3 Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2016

Gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b der Statuten genehmigt die Generalversammlung die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Der Unternehmenserfolg vor Steuern nahm 2016 gegenüber 2015 um 4.5 % zu. Basierend auf dem Unternehmenserfolg und der zusätzlichen individuellen Mitarbeiterbewertung hat der Verwaltungsrat folgende Gesamtsumme für die variable Vergütung 2016 der Geschäftsleitung beschlossen:

- Total variable Vergütung:
1'546'853 Franken

Dabei hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass 50 % der variablen Vergütung in während sechs Jahren gesperrten Aktien (Sperrfrist bis 24. März 2023) ausbezahlt werden. Für das Geschäftsjahr 2016 beträgt der relevante Anrechnungswert aufgrund der 6-jährigen Sperrfrist 283.20 Franken. Dies entspricht dem bei einer 6-jährigen Sperrfrist steuerlich anrechenbaren reduzierten Verkehrswert von 70.50 % des massgeblichen Börsenkurses von 401.76 Franken (volumengewichteter Durchschnittskurs der Handelstage des Monats Dezember 2016). Im Vorjahr hat der relevante Aktienwert bei einer ebenfalls 6-jährigen Sperrfrist 263.05 Franken betragen. Optionen werden keine zugeteilt. Gemäss reglementarischer Grundlage und Beschluss VA-VR erfolgte die Eigentumsübertragung der Aktien per 22. Februar 2017 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die restliche Barauszahlung – abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge an die

Sozialversicherungen – erfolgt erst nach der GV per 19. Mai 2017.

Die variable Vergütung betrug 1'357'143 Franken für 2015 bzw. 1'370'212 Franken für 2014.

5.4 Gesamtvergütung Geschäftsleitung 2016

Die Gesamtvergütung berücksichtigt die Basisvergütung und die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2016, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Dazu kommen die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge an die Alters- und Risikoversorge und die übrigen Personalnebenkosten.

Das Verhältnis von Basisvergütung zur variablen Vergütung der Geschäftsleitung betrug 2016 1.00 : 0.84.

Der Verwaltungsrat hat am 28. Januar 2016 die Höhe der Basisvergütung überprüft. Er hat 2016 keine zusätzlichen Beschlüsse gefasst, die die Basisvergütung betreffen. Der Verwaltungsrat hat am 27. Januar 2017 die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2016 fixiert (siehe Ziffer 5.3).

Die Personalnebenkosten basieren auf den vertraglichen Anstellungsbedingungen. Dabei wurden 2016 keine von den Vorgaben abweichenden Beschlüsse getroffen. Die reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge werden unter Personalnebenkosten ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Ein- und Austritten in der Geschäftsleitung wurden 2015 und 2016 keine Zahlungen fällig, die nicht bereits in früheren Vergütungsberichten ausgewiesen wurden.

Im Zusammenhang mit den per Januar 2011 zugeteilten Optionen werden per Optionsausübungsjahr Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die 1. Säule (AHV / IV / EO / FAK) fällig. Die durch die LUKB zu bezahlenden Beiträge wurden bereits 2011 abgegrenzt und belasten die vorliegende Jahresrechnung nicht. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben 2016 keine Optionen ausgeübt.

www.lukb.ch/statuten

Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung

		2016		2015	
		Daniel		Daniel	
		Salzmann	GL total	Salzmann	GL total
		CEO		CEO	
	Bemerkung				
Direkte Personalvergütung	Basisvergütung	440 011	1 839 032	420 000	1 806 021
	Variable Vergütung				
	davon bar ausbezahlt	195 000	774 000	170 000	679 000
	davon in Aktien ausbezahlt	¹⁾ 194 842	772 853	169 930	678 143
	Total direkte Personalvergütungen	^{A)} 829 853	3 385 885	759 930	3 163 164
Personalnebenkosten	Beiträge AHV/IV/EO/FAK/UVG	58 746	248 171	56 268	236 539
	Beiträge Alters- und Risikovorsorge 2. Säule	²⁾ 171 737	717 211	176 841	750 625
	Total Beiträge Alters- und Risikovorsorge	230 483	965 382	233 109	987 164
	Dienstaltersgeschenk	³⁾ 0	0	0	0
	Betriebliche Kinderzulagen	2 650	12 850	3 000	13 200
	Auslagenersatz, Sachleistungen, Spesen	^{4), 5)} 3 444	17 218	3 445	17 223
	Aktien im Rahmen freiwilliges Mitarbeiterbeteiligungsprogramm	⁶⁾ 0	0	0	0
	Total übrige Personalnebenkosten	6 094	30 068	6 445	30 423
Total Personalnebenkosten	236 577	995 450	239 554	1 017 587	
Gesamtvergütung		1 066 430	4 381 335	999 484	4 180 751

Werte in Franken

^{A)} Maximallimiten der direkten Personalvergütungen gemäss Vorgaben des Verwaltungsrates bzw. der Eignerstrategie Kanton Luzern:
CEO: 950'000 Franken, gesamte Geschäftsleitung: 3'750'000 Franken

¹⁾ Aktien: Anrechnung zu dem unter Berücksichtigung der Sperrfrist festgelegten Aktienkurs von 283.20 Franken (2016) bzw. 263.05 Franken (2015).

²⁾ Alters- und gehaltsabhängige Versicherungsbeiträge an 2. Säule (Pensionskasse Luzerner Kantonalbank und Ergänzungsversicherung) gemäss ordentlichen Vorsorgeelementen.

³⁾ Alle Mitarbeitenden der LUKB haben ab Vollendung des 10. Dienstjahres periodisch Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk. Der Bezug kann entweder mit zusätzlichen 10 bis 20 Ferientagen oder in entsprechenden Geldwerten erfolgen. Während des Geschäftsjahres 2016 feierte kein GL-Mitglied ein entsprechendes Dienstjubiläum (2015: kein Dienstjubiläum).

⁴⁾ Spesen und Auslagen, soweit steuerpflichtig.

⁵⁾ Alle Direktionsmitglieder der LUKB haben, nachdem sie mindestens 10 Jahre dem Direktionskader angehören und mindestens 45 Jahre alt sind, Anrecht auf ein Sabbatical von 6 Wochen. Dabei leistet die LUKB eine steuerpflichtige Vergütung von 15'000 Franken als Weiterbildungsbeitrag zuzüglich 4 Wochen Urlaub. Während des Geschäftsjahres 2016 bezog kein GL-Mitglied ein Sabbatical (2015: kein Sabbatical).

⁶⁾ Alle Bankmitarbeitenden können periodisch freiwillig während 3 Jahre gesperrte Aktien beziehen. Dabei ist der Bezug pro GL-Mitglied auf 80 Aktien limitiert. 2016 wurde keine Bezugsmöglichkeit gewährt (2015: keine Bezugsmöglichkeit gewährt).

Zusätzlich wurden für das Geschäftsjahr 2016 Pauschalspesen von 96'000 Franken ausbezahlt, wovon 24'000 Franken an Daniel Salzmann. Diese haben keinen Vergütungscharakter.

5.5 Vergütung an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung

Die LUKB hat 2015 und 2016 keine Vergütungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung entrichtet.

5.6 Fixe Vergütung 2017

Gemäss Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a der Statuten genehmigt die Generalversammlung die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Dabei umfasst die zu beantragende Summe die Basisvergütung, die Beiträge an die Alters- und Risikoversorge sowie die übrigen Personalnebenkosten.

Basierend auf dem GL-Vergütungsreglement hat der Verwaltungsrat auf Antrag des Personal- und Vergütungsausschusses am 27. Januar 2017 nachfolgende maximale Fixvergütung 2017 beschlossen, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung.

- Total Basisvergütung:
1'900'000 Franken
- Total Beiträge Alters- und Risikoversorge:
1'050'000 Franken
- Total übrige Personalnebenkosten:
80'000 Franken

Die Basisvergütung für die gesamte Geschäftsleitung betrug 2016 1'839'032 Franken bzw. 2015 1'806'021 Franken. Die Alters- und Risikoversorgebeiträge beliefen sich 2016 auf 965'382 Franken und 2015 auf 987'164 Franken. Die übrigen Personalnebenkosten betragen 2016 30'068 Franken bzw. 2015 30'423 Franken.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung vom 12. April 2017 werden unverändert die bisherigen Basisvergütungen ausbezahlt. Im Falle einer individuellen Erhöhung erfolgt im Mai die nachträgliche Auszahlung für die Periode Januar bis April, so dass eine beschlossene Vergütungsanpassung rückwirkend per 1. Januar 2017 erfolgt.

Zusätzlich werden 2017 Pauschalspesen von 96'000 Franken ausbezahlt. Die Pauschalspesen betragen 2016 und 2015 ebenfalls je 96'000 Franken.

www.lukb.ch/statuten

6. BETEILIGUNGEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG AN DER LUKB

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Aktienbesitz der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der diesen nahestehenden Personen.

In diesen Zahlen sind ebenfalls die gesperrten Aktien berücksichtigt, die den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung (6-jährige Sperrfrist) im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2016 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. April 2017 übertragen wurden. Die Aktienübertragung fand am 22. Februar 2017 statt – analog der Usanz bei den übrigen betroffenen Mitarbeitenden.

Nicht enthalten sind die Aktien, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach der Generalversammlung 2017 (Entschädigungsperiode GV 2016 bis GV 2017) übertragen werden. Diese Ausklammerung erfolgt, weil sich die Anzahl Aktien aufgrund des fehlenden Anrechnungswertes (volumengewichteter Durchschnittskurs 30 Börsentage vor Generalversammlung) noch nicht errechnen lässt.

Im Rahmen des VR-Vergütungsreglements und des variablen Vergütungsmodells der Geschäftsleitung wurden den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung bis und mit Geschäftsjahr 2010 nicht kotierte und nicht übertragbare Optionen mit Bezugsrecht auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank übertragen.

Die Anzahl der jedem Berechtigten übertragenen Optionen sowie die jeweiligen Ausübungsbedingungen werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Sämtliche bereitzustellenden Aktien sind im Eigenbestand der LUKB bzw. werden vor der Ausübung der Optionen am Markt gekauft, so dass kein Verwässerungseffekt zuungunsten des Aktionärs besteht.

6.1 Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB

		Aktien				Optionen ^{2), 3)}		
		direkt	nahe- stehende Personen	Total	davon gesperrt ¹⁾	direkt	nahe- stehende Personen	Total
Mark Bachmann	2016	6 000	135	6 135	1 567	0	0	0
	2015	5 000	135	5 135	1 316	0	0	0
Prof. Dr. Andreas Dietrich	2016	164	0	164	114	0	0	0
	2015	50	0	50	0	0	0	0
Andreas Emmenegger ^{A)}	2016	25	0	25	0	0	0	0
	2015	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Josef Felder	2016	5 617	350	5 967	612	0	0	0
	2015	5 438	200	5 638	513	0	0	0
Adrian Gut	2016	2 130	0	2 130	594	0	0	0
	2015	1 629	0	1 629	491	370	0	370
Prof. Dr. Christoph Lengwiler ^{B)}	2016	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	2015	2 882	20	2 902	617	0	0	0
Max Pfister	2016	587	0	587	498	0	0	0
	2015	473	0	473	400	0	0	0
Doris Russi Schurter	2016	1 518	1 575	3 093	573	0	0	0
	2015	1 387	1 400	2 787	470	0	0	0
Dr. Martha Scheiber	2016	266	0	266	246	0	0	0
	2015	152	0	152	132	0	0	0
Total Mitglieder Verwaltungsrat	2016	16 307	2 060	18 367	4 204	0	0	0
	2015	17 011	1 755	18 766	3 939	370	0	370

^{A)} Neuwahl an der GV vom 18.05.2016

^{B)} an der GV vom 18.05.2016 aufgrund des Dienstalters nicht mehr wahlberechtigt

¹⁾ 0 Aktien (31.12.2015: 229 Aktien) gesperrt bis 25.03.2016
 981 Aktien (31.12.2015: 1'162 Aktien) gesperrt bis 31.05.2019
 1'011 Aktien (31.12.2015: 1'198 Aktien) gesperrt bis 31.05.2020
 1'137 Aktien (31.12.2015: 1'350 Aktien) gesperrt bis 31.05.2021
 1'075 Aktien (31.12.2015: 0 Aktien) gesperrt bis 31.05.2022

Nach der GV 2017 werden – vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung vom 12.04.2017 – weitere Aktien im Gegenwert von 360'000 Franken zugeteilt und zu Eigentum übertragen, die auf Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder während der Periode GV 2016 (18.05.2016) bis GV 2017 (12.04.2017) zurückzuführen sind.

²⁾ 31.12.2015: 370 Call-Optionen im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 313.30 Franken während der Ausübungsfrist vom 25.03.2015 bis 24.03.2018

³⁾ Für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 wurden keine Optionen zugeteilt.

6.2 Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB

		Aktien ¹⁾				Optionen ^{3), 4)}		
		direkt	nahe- stehende Personen	Total	davon gesperrt ²⁾	direkt	nahe- stehende Personen	Total
Daniel Salzmann, CEO	2016	3 798	10	3 808	3 798	0	0	0
Leiter Präsidialdepartement (D)	2015	3 110	10	3 120	3 110	0	0	0
Leo Grüter, Leiter Departement	2016	3 211	60	3 271	3 211	640	0	640
Firmenkunden & Private Banking (S)	2015	2 721	60	2 781	2 721	640	0	640
Beat Hodel, Leiter Departement	2016	3 241	0	3 241	3 241	0	0	0
Marktservices (M)	2015	2 737	0	2 737	2 737	0	0	0
Marcel Hurschler, CFO, Leiter Departement	2016	3 452	100	3 552	3 452	0	0	0
Finanzen & Informatik (Z)	2015	2 895	100	2 995	2 895	0	0	0
Stefan Studer, Leiter Departement	2016	1 134	15	1 149	1 119	0	0	0
Privat- & Gewerbekunden (P & G)	2015	644	15	659	629	0	0	0
Total Mitglieder der Geschäftsleitung	2016	14 836	185	15 021	14 821	640	0	640
	2015	12 107	185	12 292	12 092	640	0	640

¹⁾ inklusive der im Rahmen des GL-Vergütungsreglements im Februar des Folgejahres aufgrund des Geschäftsergebnisses des Vorjahres zugeteilten Aktien

²⁾ 320 Aktien (31.12.2015: 320 Aktien) gesperrt bis 25.03.2017

2'332 Aktien (31.12.2015: 2'332 Aktien) gesperrt bis 27.03.2018

2'152 Aktien (31.12.2015: 2'152 Aktien) gesperrt bis 27.03.2019

2'096 Aktien (31.12.2015: 2'096 Aktien) gesperrt bis 27.03.2020

2'444 Aktien (31.12.2015: 2'444 Aktien) gesperrt bis 27.03.2021

170 Aktien (31.12.2015: 170 Aktien) gesperrt bis 31.05.2021

2'578 Aktien (31.12.2015: 2'578 Aktien) gesperrt bis 25.03.2022

2'729 Aktien (31.12.2015; 0 Aktien) gesperrt bis 24.03.2023, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung am 12.04.2017

³⁾ 640 Call-Optionen (31.12.2015: 640 Call-Optionen) im Verhältnis 1:1 auf Namenaktien der Luzerner Kantonalbank zu einem Ausübungspreis von 313.30 Franken während der Ausübungsfrist vom 25.03.2015 bis 24.03.2018

⁴⁾ Für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 wurden keine Optionen zugeteilt.

7. DARLEHEN UND KREDITE AN DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Gemäss Artikel 663b^{bis} OR sind die per Jahresende bestehenden Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung offenzulegen. Sofern weitere Darlehen und Kredite an Personen gewährt werden, die diesen Organmitgliedern nahestehen, sind diese ebenfalls offenzulegen, sofern sie nicht zu marktüblichen Bedingungen gewährt wurden.

7.1 Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen gemäss Art. 21 Ziffer 6 der Statuten zu marktüblichen Konditionen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewährte die LUKB Darlehen und Kredite (hypothekarisch gedeckt) gemäss Tabelle 7.1.

Kredite und Darlehen an dem Verwaltungsrat nahestehende Personen erfolgen ebenfalls zu marktüblichen Konditionen, das heisst, es gelten die gleichen Konditionen wie für Kunden mit einer vergleichbaren Bonität. Es wurden keine marktunüblichen Vergünstigungen gewährt.

7.2 Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung

Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen gemäss Art. 24 Ziffer 11 der Statuten bis zum Maximalbetrag von 1.25 Millionen Franken zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende, darüber zu den üblichen Marktkonditionen.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung gewährte die LUKB Darlehen und Kredite (hypothekarisch gedeckt) gemäss Tabelle 7.2.

Die Luzerner Kantonalbank gewährt nebst den Mitarbeitenden auch deren Familienangehörigen (Partner und unmündige Kinder) auf den von ihnen beanspruchten Bankdienstleistungen Personalkonditionen. Bei einer Pensionierung bleiben die Vergünstigungen bestehen. Das betroffene Geschäftsvolumen war im abgelaufenen Geschäftsjahr dermassen gering, dass auf einen Ausweis der Vergünstigungen aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet wird.

www.lukb.ch/statuten

Tabelle 7.1	31.12.2016	31.12.2015
Prof. Dr. Andreas Dietrich	950 000	0
Andreas Emmenegger	2 574 000	n.a.
Total Darlehen und Kredite	3 524 000	0

Werte in Franken

Tabelle 7.2	31.12.2016	31.12.2015
Daniel Salzmann, Leiter Departement D, CEO	1 950 000	1 950 000
Leo Grüter, Leiter Departement S	1 862 000	1 626 000
Beat Hodel, Leiter Departement M	900 000	900 000
Marcel Hurschler, Leiter Departement Z, CFO	790 000	810 000
Stefan Studer, Leiter Departement P & G	1 300 000	1 300 000
Total Darlehen und Kredite	6 802 000	6 586 000

Werte in Franken

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

an die Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank AG Luzern



Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den Vergütungsbericht der Luzerner Kantonalbank AG für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in den Tabellen der Kapitel 4.3, 5.4 und 7 auf den Seiten 13, 18 und 23 des Vergütungsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Luzerner Kantonalbank AG für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

PricewaterhouseCoopers AG

Hugo Schürmann
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Stefan Meyer
Revisionsexperte

Luzern, 10. März 2017

INHALTSVERZEICHNIS DER CORPORATE GOVERNANCE LUKB

	Seite
1. Konzernstruktur und Aktionariat	28
1.1 Konzernstruktur	28
1.2 Bedeutende Aktionäre	28
1.3 Kreuzbeteiligungen	28
2. Kapitalstruktur	28
2.1 Kapital	28
2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen	29
2.3 Kapitalveränderungen	29
2.4 Aktien und Partizipationsscheine	29
2.5 Genussscheine	29
2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	29
2.7 Wandelanleihe und Optionen	30
3. Verwaltungsrat	31
3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates (VR)	31
3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	32
3.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten	34
3.4 Wahl und Amtszeit	34
3.5 Interne Organisation	34
3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat	34
3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse	36
3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse	36
3.6 Aufgaben und Kompetenzen	36
3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung	37
3.7.1 Interne Steuerung und Kontrolle der Bank	37
3.7.2 Interne Revision	38
3.7.3 Externe Prüfgesellschaft	38
4. Geschäftsleitung	39
4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung (GL)	39
4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	40
4.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten	41
4.4 Managementverträge	41
5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	42

6.	Mitwirkungsrechte der Aktionäre	42
6.1	Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung	42
6.2	Statutarische Quoren	42
6.3	Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung	43
6.4	Traktandierung	43
6.5	Eintragungen im Aktienbuch	43
7.	Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	44
7.1	Angebotspflicht	44
7.2	Kontrollwechselklauseln	44
8.	Revisionsstelle	45
8.1	Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors	45
8.2	Revisionshonorar	45
8.3	Zusätzliche Honorare	45
8.4	Informationsinstrumente der externen Revision	45
9.	Informationspolitik	46

1. KONZERNSTRUKTUR UND AKTIONARIAT

1.1 Konzernstruktur

Der Konzern LUKB umfasst die folgenden Gesellschaften: Luzerner Kantonalbank AG (Stammhaus), LUKB Expert Fondsleitung AG, LUKB Wachstumskapital AG und Gewerbe Finanz Luzern AG. Diese Gesellschaften bilden den Konsolidierungskreis.

Das Stammhaus Luzerner Kantonalbank AG mit Hauptsitz Luzern ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und an der SIX Swiss Exchange kotiert (Valorenummer 1 169 360, ISIN-Nummer CH001 169 3600).

1.2 Bedeutende Aktionäre

Der Kanton Luzern besitzt per 31. Dezember 2016 61.48 % der Aktien. Er ist gemäss Gesetz vom 8. Mai 2000 verpflichtet, mindestens 51 % des Kapitals der Luzerner Kantonalbank zu halten.

Nach dem schweizerischen Finanzmarktinfrastukturgesetz ist jede natürliche oder juristische Person, die Aktien einer in der Schweiz kotierten Gesellschaft hält, verpflichtet, die Gesellschaft sowie die Börse zu benachrichtigen, wenn ihre Beteiligung die folgenden Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreitet: 3 %, 5 %, 10 %, 20 %, 33 1/3 %, 50 % oder 66 2/3 % der Stimmrechte, und zwar ungeachtet ihrer Ausübbarkeit.

Im Jahr 2016 bewegte sich der Bestand der von der LUKB gehaltenen eigenen Aktien zwischen 0.26 % und 0.41 %. Per Ende 2016 entsprach er 0.36 % (Ende 2015: 0.40 %) des gesamten Aktienkapitals.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über keine Kreuzbeteiligungen von über 5 %.

www.lukb.ch/umwandlungsgesetz

2. KAPITALSTRUKTUR

2.1 Kapital

Das Aktienkapital der Luzerner Kantonalbank beträgt per 31. Dezember 2016 263.5 Millionen Franken, eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien mit einem Nominalwert von je 31 Franken.

In den letzten Jahren entwickelte sich nach Restatement der Jahresendwerte 2013 und 2014 aufgrund der ab 2015 gültigen Rechnungslegungsvorschriften das Eigenkapital (vor Gewinnverwendung) wie folgt:

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Aktienkapital	263.5	357.0	357.0	357.0
Reserven / eigene Kapitalanteile	2 129.2	1 951.1	1 846.3	1 751.0
Konzerngewinn	186.6	180.1	181.8	174.3
Total Eigenkapital	2 579.3	2 488.2	2 385.1	2 282.2

Werte in Millionen Franken

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Bei der Luzerner Kantonalbank besteht derzeit kein genehmigtes oder bedingtes Kapital.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital der LUKB betrug per 31. Dezember 2015 357 Millionen Franken, eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien mit einem Nominalwert von je 42 Franken. Die GV vom 18. Mai 2016 beschloss eine Nennwertreduktion von 11 Franken je Aktie, weshalb das Aktienkapital 2016 um 93.5 Millionen Franken auf 263.5 Millionen Franken abnahm.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Aktienkapital ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien mit einem Nominalwert von je 31 Franken. Die Namenaktien sind voll einbezahlt und unterstehen keinen weiteren Zahlungsverpflichtungen. Es bestehen auch keine Vorzugsrechte. Alle emittierten Namenaktien sind dividendenberechtigt. Jede im Aktienregister eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Aktien werden lediglich buchmässig geführt. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten (aufgehobener Titel- und Druck). Sie können von der Luzerner Kantonalbank jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Gemäss den Statuten können die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte von den Aktionärinnen und den Aktionären nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf. Zudem können unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden Rechte nur zugunsten der Bank, bei der sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden.

Die statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen werden im Kapitel 6.1 «Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung» näher erläutert. Seit dem Rechtsformwechsel im Jahr 2001 wurden keine Partizipationsscheine mehr emittiert.

2.5 Genussscheine

Die Luzerner Kantonalbank hat keine Genussscheine emittiert.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» eingetragen ist. Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann für eigene oder vertretene Aktien direkt oder indirekt zusammen höchstens die Stimmen von 10 % aller Aktien abgeben. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Ausgenommen von dieser prozentmässigen Stimmenbegrenzung ist gemäss Artikel 13 der Statuten der Kanton Luzern.

Die Übertragung der Namenaktien und die Eintragung des Erwerbers ins Aktienbuch der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien wird die Erwerberin oder der Erwerber als «Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht» betrachtet, bis die Gesellschaft die betreffenden Personen, gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung, als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist die betreffende Person als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» anerkannt.

www.lukb.ch/statuten

Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär:

- wenn ein einzelner Aktionär oder eine einzelne Aktionärin mehr als 10 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen würde, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung handeln, als einzelne Aktionärin oder als einzelner Aktionär gelten;
- wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
- soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen.

www.lukb.ch/statuten

Der Verwaltungsrat ist gemäss Statuten ausserdem berechtigt, eine Genehmigung und Eintragung im Aktienbuch, die unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden ist, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Verletzen natürliche oder juristische Personen die Meldepflicht gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz bezüglich Offenlegung massgeblicher Beteiligungen, so kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an die betreffenden Aktien gebunden ist. Eine Änderung der oben angeführten Bestimmung ist nur möglich durch Statutenänderung mit einem Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

2.7 Wandelanleihe und Optionen

Die Luzerner Kantonalbank hat per 31. Dezember 2016 keine Wandelanleihe ausstehend.

Die LUKB hat per 31. Dezember 2016 1 673 Optionen auf eigenen Beteiligungstiteln ausstehend. Diese Optionen wurden dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und dem obersten Kader der Bank zugeteilt. Die Optionen sind nicht handelbar, die Ausübungsbedingungen der einzelnen Tranchen sind in den Kapiteln 6.1 «Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates an der LUKB» und 6.2 «Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung an der LUKB» (Seite 21 und 22) dargestellt. Die Erfüllung der Optionen erfolgt über Aktien aus dem Eigenbestand der Luzerner Kantonalbank. Folglich findet für die übrigen Aktionärinnen und Aktionäre keine Kapitalverwässerung statt.

3. VERWALTUNGSRAT



3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates (VR)





Name	Funktionen im Verwaltungsrat	Wahl in den Verwaltungsrat	Ablauf der Amtszeit ¹⁾	Bemerkungen
Mark Bachmann , 1963 Schweizer Staatsangehöriger	Präsident VR Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss VR	2005	2017	stellt sich an der GV 2017 nicht zur Wiederwahl
Josef Felder , 1961 Schweizer Staatsangehöriger	Vizepräsident VR Vorsitz Personal- und Vergütungsausschuss VR	2008	2017	stellt sich an der GV 2017 zur Wiederwahl
Prof. Dr. Andreas Dietrich , 1976 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Mitglied Prüfungsausschuss VR	2015	2017	stellt sich an der GV 2017 zur Wiederwahl
Andreas Emmenegger , 1966 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Mitglied Prüfungsausschuss VR	2016	2017	stellt sich an der GV 2017 zur Wiederwahl
Adrian Gut , 1964 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Vorsitz Risikoausschuss VR	2008	2017	stellt sich an der GV 2017 zur Wiederwahl
Max Pfister , 1951 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied VR Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss VR	2011	2017	stellt sich an der GV 2017 zur Wiederwahl
Doris Russi Schurter , 1956 Schweizer Staatsangehörige	Mitglied VR Vorsitz Prüfungsausschuss VR Mitglied Risikoausschuss VR	2010	2017	stellt sich an der GV 2017 zur Wiederwahl
Dr. Martha Scheiber , 1965 Schweizer Staatsangehörige	Mitglied VR Mitglied Risikoausschuss VR	2014	2017	stellt sich an der GV 2017 zur Wiederwahl

¹⁾ einjährige Amtszeit

Sämtliche Personen sind nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates gehörten in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren weder der Geschäftsleitung der LUKB noch der Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft an. Kein Mitglied des Verwaltungsrates steht mit der LUKB in wesentlicher geschäftlicher Beziehung mit auftragsrechtlichem Charakter.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen (Stand 31.12.2016)

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Mark Bachmann 	Luzern	1. Mitinhaber und Präsident des Verwaltungsrates der 4B Gruppe in Hochdorf (ein führender Fenster- und Fassadenhersteller der Schweiz) 2. lic. oec. HSG 1989 3. Verwaltungsratspräsident der 4B Holding AG (inkl. deren Tochtergesellschaften), Zug; Mitglied des Verwaltungsrates der Awindo Holding AG (inkl. deren Tochtergesellschaften), Zug und der Griesser Holding AG, Aadorf; Mitglied des Verwaltungsratsausschusses der Brainmark AG, Emmen; Vorstandsmitglied der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, Luzern
Josef Felder 	Hohentannen	1. Verwaltungsrat 2. AMP-Advanced Management Program, Harvard Business School, Boston / USA; eidg. dipl. Experte für Buchhaltung & Controlling; eidg. dipl. Kaufmann d.D.; 2000 bis 2008 CEO Unique (Flughafen Zürich AG) 3. Verwaltungsratspräsident der Flaschenpost Services AG, Zürich, der The Nuance Group AG, Glattbrugg, der Stöckli Swiss Sports AG, Wolhusen, und der Zino Davidoff SA, Fribourg; Mitglied des Verwaltungsrates der AMAG Automobil- und Motoren AG, Zürich, der Careal Holding AG, Zürich, der Edelweiss Air AG, Kloten, und der HTC High Tech Computer Corp., Taiwan; Präsident des Stiftungsrates der Pro Juventute (Stiftung), Zürich; Vorstandsmitglied von swissVR, Zug; Gesellschafter der HolzPOWER Wärmeverbund GmbH, Hohentannen
Prof. Dr. Andreas Dietrich 	Richterswil	1. Professor für Banking und Finance an der Hochschule Luzern – Wirtschaft, Leiter Kompetenzzentrum «Financial Services Management» am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft 2. Dr. oec. HSG 2008; 2001 bis 2003 Unternehmensberater im Finanzdienstleistungssektor bei Deloitte Consulting, Zürich; 2003 bis 2006 Assistent am Schweizerischen Institut für Banken und Finanzen, HSG; 2006 bis 2007 Forschungsaufenthalt an der DePaul University, Finance Department, Chicago; seit 2008 Dozent / Professor an der Hochschule Luzern – Wirtschaft 3. keine
Andreas Emmenegger 	Luzern	1. Seit 2007 CFO und Geschäftsleitungsmitglied von Molecular Partners AG, Schlieren-Zürich (börsennotiertes Biotechnologie-Unternehmen) 2. Global Executive MBA der IESE Business School, Barcelona; Betriebsökonom der Hochschule Luzern – Wirtschaft; 1987 bis 1989 Banque Privée Ferrier-Lullin & Cie SA, Genève, Börsenhandel; 1992 bis 1996 Dräger Beteiligungen AG, Zug, Controller und M&A; 1997 bis 2000 Interroll Holding AG, S. Antonino TI, CFO und Mitglied der Konzernleitung; 2000 bis 2003 The Fantastic Corporation, Zug, CFO und Mitglied der Konzernleitung; 2005 bis 2006 Glycart biotechnology AG, Schlieren-Zürich, CFO und Mitglied der Geschäftsleitung; 2006 bis 2007 F. Hoffmann-La-Roche Ltd, Basel, Head Finance Strategic Alliance Genentech 3. Verwaltungsrat und Mitbegründer von Piquar Therapeutics AG, Basel

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Adrian Gut 	Kastanienbaum	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgründer Horizon21, Pfäffikon SZ 2. lic. oec. HSG 1989; 1990 bis 1992 Merrill Lynch Capital Markets, Zürich (Head Equity Derivatives); 1992 bis 2003 RMF, Pfäffikon SZ (Mitgründer und Mitinhaber) 3. Verwaltungsratspräsident der Allwinden Holding AG, Freienbach; Vizepräsident des Verwaltungsrates der Horizon21 AG, Pfäffikon SZ; Präsident des Blasorchesters Stadtmusik Luzern, Luzern; Vorstandsmitglied des Trägervereins Luzerner Sinfonieorchester LSO, Luzern; Präsident der Stiftung für das Luzerner Sinfonieorchester (LSO), Luzern; Präsident der Alfred und Ruth Achermann-Stiftung, Luzern; Mitglied der Wilhelm Suter-Stiftung, Luzern
Max Pfister 	Nebikon	<ol style="list-style-type: none"> 1. alt Regierungsrat Kanton Luzern 2. Betr. oek. MBA der GSBA Zürich 1991; 1984 bis 1995 Geschäftsführer der Simultan AG, Altishofen (Softwareunternehmen); 1995 bis 2011 Regierungsrat des Kantons Luzern 3. Mitglied des Verwaltungsrates der Stieger Software AG, Thal, und der VLEXgroup AG, Sursee; Präsident der Stiftung Laufsport Zentralschweiz, Luzern
Doris Russi Schurter 	Luzern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsanwältin mit eigener Praxis in Luzern 2. lic. iur. Universität Freiburg 1980; Anwalts- und Notariatspatent 1983; ab 1993 Partnerin von KPMG Schweiz, wovon 1994 bis 2005 Managing Partnerin KPMG Luzern; seit 2005 Rechtsanwältin mit eigener Praxis 3. Verwaltungsratspräsidentin der Patria Genossenschaft, Basel, und der LZ Medien Holding AG, Luzern; Vizepräsidentin des Verwaltungsrates der Swissgrid AG, Laufenburg, der Helvetia Holding AG, St. Gallen, und weiterer Tochtergesellschaften; Mitglied des Verwaltungsrates Swiss International Air Lines AG, Basel; Vorstandsmitglied von swiss VR, Zug; Präsidentin der Personalvorsorgestiftung der Schurter AG, Luzern; Präsidentin des Stiftungsrates der Helvetia Patria Jeunesse, Basel; Stiftungsratsmitglied der Student Mentor Foundation Lucerne, Luzern; Präsidentin des Universitätsvereins Luzern, Luzern, und der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland, Basel
Dr. Martha Scheiber 	Uitikon Waldegg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Chief Investment Officer (verantwortlich für die Vermögensanlagen) bei der PAX Versicherung, Mitglied der Geschäftsleitung, Basel 2. dipl. natw. ETH Zürich 1990; 1991 bis 1992 Umweltphysikerin bei Suisselectra, Basel; lic. oec. HSG 1995; Dr. oec. HSG 1997; 1998 bis 2000 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Risikomanagement bei der Schweizerischen Nationalbank; 2000 bis 2009 in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltung und der Kundenberatung bei der UBS und der Credit Suisse; seit 2010 Chief Investment Officer bei der PAX Versicherung, Basel 3. Verwaltungsratspräsidentin von Tochtergesellschaften der PAX Versicherung, Basel

3.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Statuten:

- 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen die statutarischen Regeln. Es bestehen derzeit bei der LUKB keine gegenseitigen Einsitznahmen von Verwaltungsräten in kotierten Gesellschaften.

3.4 Wahl und Amtszeit

Gemäss Artikel 17 der Statuten der Luzerner Kantonalbank besteht der Verwaltungsrat aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese Mitglieder werden aufgrund der im Jahr 2008 erfolgten Statutenänderung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, wobei ein Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst.

Die Statuten lassen offen, ob die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung einzeln oder in globo erfolgt. Die Mitglieder sind wiederwählbar, und die maximale Amtsdauer beträgt 15 Jahre.

In jedem Fall scheiden diejenigen Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Die Regeln in den Statuten über die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters stimmen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein.

3.5 Interne Organisation

Im Jahr 2016 hat die LUKB keine Anpassungen bei der internen Organisation des Verwaltungsrates und bei den Ausschüssen vorgenommen.

3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Die Aufgaben des Verwaltungsrates einer als Aktiengesellschaft organisierten Schweizer Bank sind sowohl im Schweizerischen Obligationenrecht als auch im Bankengesetz geregelt. So ist gemäss Bankengesetz und Bankverordnung die Geschäftsführung zwingend vom Verwaltungsrat an Dritte zu delegieren, und der Verwaltungsrat einer Bank hat sich mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zu befassen. Der Verwaltungsrat der Luzerner Kantonalbank ist für die Geschäftsstrategie verantwortlich. Er legt die strategischen, organisatorischen und finanzplanerischen Grundsätze fest und definiert die Risikopolitik. Der Verwaltungsrat ernennt und beaufichtigt unter anderem die Geschäftsleitung der Gesellschaft. Ausserdem bereitet er die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Es bestehen dazu ein Organisations- und Geschäftsreglement sowie eine Kompetenzordnung, wobei die im Zusammenhang mit der VegüV und der Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance der Schweizer Börse relevanten Punkte in diesem Bericht enthalten sind.

Der Verwaltungsrat wird geführt durch:

- Mark Bachmann, Präsident
- Josef Felder, Vizepräsident

Gemäss Statuten können Ausschüsse des Verwaltungsrates gebildet werden. Derzeit bestehen ein Personal- und Vergütungsausschuss, ein Prüfungsausschuss sowie ein Risikoausschuss. Pro Ausschuss besteht je ein separates Reglement, wobei die relevanten Informationen in diesem Bericht enthalten sind.

	Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	Prüfungsausschuss (PA-VR)	Risikoausschuss (RA-VR)
Rechtliche Vorgaben	Die Ausschüsse unterstützen den Verwaltungsrat bei dessen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts. Sie üben ihre Aufgaben für den ganzen Konzern LUKB aus.		
Aufgaben im Rahmen der Kompetenzordnung	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und Treffen von Umsetzungsentscheiden – Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung – Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie über die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des VA-VR und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Erstellung des Vergütungsberichts – Jährliches Festlegen der Salärpolitik für das LUKB-Personal im Sinne eines Umsetzungsentscheides – Vorbereitung der Grundsätze für die Befähigung und Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung – Nomination von VR-Mitgliedern für die Wahl in die einzelnen Verwaltungsausschüsse – Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ernennung und Entlassung des CEO und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und Treffen von Umsetzungsentscheiden – Erfüllung der Prüfungsaufgaben eines «Audit Committee» gemäss den Corporate Governance-Empfehlungen des «Swiss Code of Best Practice» und des Rundschreibens 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» der FINMA (ab 1. Juli 2017: FINMA-RS 2017/1 «Corporate Governance – Banken») – Durchführung einer kritischen Beurteilung der zu publizierenden Konzern- und Stammhausrechnung sowie Antrag stellen an den Verwaltungsrat auf Genehmigung oder Ablehnung der Finanzabschlüsse – Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und internen Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften – Besprechung der Finanzabschlüsse und Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem CEO und dem CFO sowie bei Bedarf mit der Prüfgesellschaft und dem Leiter der internen Revision – Beurteilung und Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) auf Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit – Überwachung der Aktivitäten der internen Revision, unter anderem in Bezug auf Risikoanalyse, Prüfstrategie und Ressourcenplanung – Beurteilung, inwieweit die Tätigkeiten der Prüfgesellschaft und deren Zusammenwirken mit der internen Revision angemessen und wirksam sind – Antrag stellen an den Verwaltungsrat auf Wahl oder Abberufung der Prüfgesellschaft <p>Für Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit der internen Revision und der Prüfgesellschaft siehe Kapitel 3.7.2 «Interne Revision» und 3.7.3 «Externe Prüfgesellschaft» (Seite 38).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und Treffen von Umsetzungsentscheiden – Erfüllung der vom Verwaltungsrat delegierten Vorbereitungsaufgaben im Bereich der Risikopolitik und der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems sowie Überwachungstätigkeiten im Bereich der Risikokontrolle – Konkretisierung von Vorgaben der Risikopolitik und Verabschiedung der entsprechenden Subpolitiken – Kritische Beurteilung der Risikoexposition des Stammhauses und des Konzerns – Pflegen von periodischen Aussprachen mit dem CEO, dem CFO, dem Leiter der Risiko-Funktion, der internen Revision und der Prüfgesellschaft

3.5.2 Personelle Zusammensetzung der Verwaltungsratsausschüsse

	Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	Prüfungsausschuss (PA-VR)	Risikoausschuss (RA-VR)
Vorgaben zur Zusammensetzung der Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> – Drei unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates, die durch die Generalversammlung gewählt werden – Der Verwaltungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates kann nicht den Vorsitz führen 	<ul style="list-style-type: none"> – Drei unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat ernannt werden – Der Verwaltungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates kann nicht Mitglied sein 	<ul style="list-style-type: none"> – Drei unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat ernannt werden – Der Verwaltungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates kann nicht Mitglied sein
Personelle Zusammensetzung (siehe Kapitel 3.1 «Mitglieder des Verwaltungsrates [VR]»)	<ul style="list-style-type: none"> – Josef Felder, Vorsitz – Mark Bachmann, Mitglied – Max Pfister, Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> – Doris Russi Schurter, Vorsitz – Prof. Dr. Andreas Dietrich, Mitglied – Andreas Emmenegger, Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> – Adrian Gut, Vorsitz – Doris Russi Schurter, Mitglied – Dr. Martha Scheiber, Mitglied

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel rund 10-mal pro Jahr, mindestens jedoch 6-mal pro Jahr. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In der Regel nimmt die Geschäftsleitung als Ganzes oder mit einzelnen Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Bei einigen Traktanden tagt der Verwaltungsrat ohne Beisein der Geschäftsleitung. Je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch unabhängige Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.

[VegüV \(URL Seite 3\)](#)
[RLCG \(URL Seite 3\)](#)

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt ein Protokoll über die Verhandlungen.

2016 wurden keine Berater zugezogen.

Der Verwaltungsrat tagte 2016 insgesamt neun Mal und führte eine Telefonkonferenz. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug 4.5 Stunden.

3.6 Aufgaben und Kompetenzen

Das Organisations- und Geschäftsreglement legt die Organisation der Organe, deren Verantwortungs- und Kompetenzrahmen sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit als Bank fest. Im Weiteren bestehen eine detaillierte Kompetenzordnung für Konzern und Stammhaus sowie ein separates Reglement für die Geschäftsleitung, wobei die im Zusammenhang mit der VegüV und der Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance der Schweizer Börse relevanten Punkte in diesem Bericht enthalten sind.

Die Kompetenz zur operativen Geschäftsführung ist gemäss den Vorgaben des Bankengesetzes für Konzern und Stammhaus LUKB an die Geschäftsleitung delegiert.

	Personal- und Vergütungsausschuss (VA-VR)	Prüfungsausschuss (PA-VR)	Risikoausschuss (RA-VR)
Beschlussfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – es müssen mindestens 2 Mitglieder anwesend sein – Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst – sind nur 2 Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig 		
Beschlussfassung	<ul style="list-style-type: none"> – es wird offen abgestimmt – Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt – Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 2 Mitglieder zustimmen 		
Sitzungsteilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> – in der Regel CEO und Leiter Personal – je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch externe Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – in der Regel CEO, CFO und Leiter interne Revision – je nach traktandiertem Geschäft können die Prüfgesellschaft sowie weitere Personen oder auch externe Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – in der Regel CEO, CFO und Leiter Risiko-Funktion – je nach traktandiertem Geschäft können weitere Personen oder auch externe Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden
Minimalzahl an Sitzungen pro Jahr	– mindestens 4 Sitzungen	– mindestens 4 Sitzungen	– mindestens 4 Sitzungen
Effektive Zahl an Sitzungen 2016	9	6	4
Durchschnittliche Sitzungsdauer 2016	2 Stunden	3 Stunden	3.5 Stunden
Anzahl Telefonkonferenzen 2016	2	keine	keine
Beizug externe Sachverständige; Themen 2016	1 (Rekrutierungswesen)	keine	keine
Protokolle	<ul style="list-style-type: none"> – der oder die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer – die Protokolle der einzelnen Ausschüsse werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt 		
Orientierung	<ul style="list-style-type: none"> – an den Verwaltungsratssitzungen orientieren die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse über wesentliche Vorkommnisse – in Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit orientieren die Ausschuss-Vorsitzenden die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sofort 		

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

3.7.1 Interne Steuerung und Kontrolle der Bank

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über ein ausgebauten und standardisiertes Management Information System (MIS), das dem Verwaltungsrat zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

und zur Überprüfung der an die Konzernleitung übertragenen Kompetenzen dient.

Der Verwaltungsrat erhält halbjährlich das Strategie-Cockpit, das die Entwicklung strategischer Grössen aufzeigt. Vierteljährlich erhält der Verwaltungsrat eine Kurzfassung des Konzernabschlusses mit Budget- und Vorjahresvergleich und die Risikoberichte zu allen Risikoarten. Dabei erfolgt ein Vergleich der aktuellen

Situation mit den dazugehörenden Limiten. Die dazu verwendeten Systeme und Methoden sind im Hauptkapitel «Konzernrechnung LUKB», Kapitel 5.3 «Risikomanagement» (LUKB-Finanzbericht 2016, Seite 23 ff.), dargestellt.

Der Prüfungsausschuss und der Präsident des Verwaltungsrates erhalten die Monatsabschlüsse des Konzerns und des Stammhauses sowie quartalsweise einen detaillierten Bericht mit Budget- und Vorperiodenvergleich für den Konzern und die einzelnen Unternehmensbereiche.

Die Luzerner Kantonalbank verfügt des Weiteren über ein internes Kontrollsystem (IKS), das der Sicherstellung des ordentlichen Betriebs dient. Der Verwaltungsrat lässt sich anhand der implementierten Systeme und Prozesse periodisch über relevante Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen informieren.

Der CEO und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung rapportieren an den Sitzungen des Verwaltungsrates über den operativen Geschäftsgang in ihren Bereichen. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen wird der Verwaltungsrat über den VR-Präsidenten ohne Zeitverzug informiert.

Die Luzerner Kantonalbank verfügt über unabhängige Funktionen Risikokontrolle und Compliance. Aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Organisation informiert sich der Prüfungsausschuss regelmässig bei den internen Funktionsträgern über die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit des internen Kontrollsystems sowie die Einhaltung regulatorischer Vorschriften. Die Compliance-Funktion ist berechtigt, direkt an den Prüfungsausschuss zu rapportieren. Zudem kann sie von allen Mitarbeitenden im Falle von Interessenkonflikten, die mit den vorgesetzten Stellen nicht bereinigt werden können, jederzeit unter Diskretionsschutz direkt kontaktiert werden (z. B. als Whistleblower).

Die Funktionen Risikokontrolle sowie Compliance erstellen periodisch umfassende Berichte

über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zuhanden des Risiko- und des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrates sowie des gesamten Verwaltungsrates.

3.7.2 Interne Revision

Der Verwaltungsrat und insbesondere der Prüfungsausschuss werden in ihrer Tätigkeit von der unabhängigen internen Revision und von der Prüfgesellschaft unterstützt. Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Es findet ein laufender Austausch in Bezug auf die Risikoeinschätzung und -situation zwischen der internen Revision und der Prüfgesellschaft statt. Sowohl die interne Revision als auch die Prüfgesellschaft führen eine eigenständige Risikoanalyse durch. Der Verwaltungsrat verabschiedet die Jahresplanung der internen Revision. Die Prüfleistungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft werden unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben koordiniert. Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates überwacht die Aktivitäten der internen Revision. Die Arbeitsweise der internen Revision ist in einem separaten Reglement geregelt. Die Prüfungsergebnisse der internen Revision werden laufend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und teilweise an den Sitzungen des Risikoausschusses behandelt. Zudem erstellt die interne Revision einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Verwaltungsrates.

3.7.3 Externe Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft erstellt den umfassenden Bericht der Revisionsstelle und des Konzernprüfers (gemäss OR Artikel 728b Absatz 1) sowie den Bericht über die aufsichtsrechtliche Basisprüfung. Der umfassende Bericht umfasst das Geschäftsjahr und wird an den Verwaltungsrat adressiert. Der Bericht über die Aufsichtsprüfung umfasst das Kalenderjahr 2016 und wird an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit Kopie an den Verwaltungsrat adressiert. Beide Berichte werden im Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates im Beisein der Prüfgesellschaft behandelt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG

Gemäss den Statuten der Gesellschaft und im Einklang mit den bankengesetzlichen Vorschriften obliegt die gesamte Führung der Geschäfte der Luzerner Kantonalbank der Geschäftsleitung als Kollektivorgan. Die Mitglieder der Geschäftsleitung bilden gleichzeitig auch die operative Konzernleitung. Die Leiter der Funktionen Risikokontrolle und Compliance sind direkt dem CEO unterstellt.




Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO und vier weiteren, dem CEO unterstellten Mitgliedern. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung sind jeweils Leiter eines Departements. Neben dem Organisations- und Geschäftsreglement besteht ein separates Reglement für die Geschäftsleitung, wobei die im Zusammenhang mit der VegüV und der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance relevanten Punkte in diesem Bericht enthalten sind.



Per 1. Januar 2016 (Neuunterstellung Handel) bzw. per 1. April 2016 ergaben sich Veränderungen in der Aufbauorganisation der LUKB. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung blieb dabei unverändert.

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung (GL)

Name	Funktion in der Geschäftsleitung	In der Geschäftsleitung seit
Daniel Salzmann , 1964 Schweizer Staatsangehöriger	CEO Leiter Präsidialdepartement	2004 seit 01.07.2014 als CEO
Leo Grüter , 1962 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Firmenkunden & Private Banking	2010
Beat Hodel , 1966 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Marktservices	2009
Marcel Hurschler , 1967 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung / CFO Stellvertreter des CEO Leiter Departement Finanzen & Informatik	2008
Stefan Studer , 1974 Schweizer Staatsangehöriger	Mitglied Geschäftsleitung Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden	2015

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen (Stand 31.12.2016)

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Daniel Salzmann 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEO und Leiter Präsidialdepartement 2. Handelsdiplom 1984; dipl. Betriebsökonom FH 1990; dipl. Controller SIB 1992; Executive MBA der Hochschule Luzern – Wirtschaft 1996; Advanced Executive Program, Kellogg School of Management, Evanston / Chicago (USA) 2002; Advanced Management Program am INSEAD, Fontainebleau (F) 2013; 1990 bis 1993 Leiter Rechnungswesen / Controlling bei der Ascom Telematic AG; ab 1993 in verschiedenen Führungsfunktionen im Retailbanking bei der damaligen SBG (heute UBS) und bei der CS; 2003 Mitglied der Geschäftsleitung der Bank Coop; seit 2004 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden; seit 2014 CEO und Leiter Präsidialdepartement 3. Mitglied des Verwaltungsrates des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken VSKB, Basel; Stiftungsrat der Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern, Luzern; Vorstandsmitglied der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, Luzern; Mitglied der Verwaltung der St. Niklausen Schiffgesellschaft Genossenschaft, Luzern
Leo Grüter 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter Departement Firmenkunden & Private Banking 2. lic. oec. HSG 1991; ab 1991 bei der Schweizerischen Kreditanstalt bzw. der Credit Suisse in verschiedenen Führungsfunktionen, unter anderem Leiter Firmenkundengeschäft Region Luzern (Juni 2000 bis 2001) und Leiter Private Banking Marktgebiet LU / OW / NW (2002 bis 2010); seit 2010 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und bis März 2016 Leiter Departement Private Banking, seit April 2016 Leiter Departement Firmenkunden & Private Banking 3. Stiftungsrat der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern, der Stiftung Kultur- und Lebensraum Musegg, Luzern, und der Stiftung Stadttheater Sursee, Sursee; Mitglied der Anlagekommission der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern
Beat Hodel 	Oberkirch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter Departement Marktservices 2. lic. oec. publ. Universität Zürich 1992; Advanced Management Program am INSEAD, Fontainebleau (F) 2014; ab 1993 in verschiedenen Führungsfunktionen beim Schweizerischen Bankverein bzw. der UBS in Zürich, Basel, New York – hauptsächlich im Geschäftsbereich Firmenkunden; seit 2009 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und bis März 2016 Leiter Departement Firmenkunden, seit April 2016 Leiter Departement Marktservices 3. Stiftungsrat der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum GSW, Luzern

Name	Wohnort	1. Berufliche Position 2. Ausbildung / Werdegang 3. Wesentliche Interessenbindungen
Marcel Hurschler 	Sempach	<ol style="list-style-type: none"> CFO und Leiter Departement Finanzen & Informatik; Stellvertreter des CEO lic. oec. publ. Universität Zürich 1992; ab 1993 bei der Luzerner Kantonalbank mit verschiedenen Funktionen im Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement; 1996 bis 2001 Leiter Controlling / Risikomanagement; seit 2001 Chief Financial Officer (CFO); seit 2008 Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Departement Finanzen & Informatik Verwaltungsratsmitglied der RSN Risk Solution Network AG, Zürich; Mitglied des Verwaltungsrates der LUKB Wachstumskapital AG, Luzern, und der Musegg Parking AG (Finanzausschuss), Luzern; Stiftungsrat der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern; Mitglied der Anlagekommission der Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank, Luzern; Mitglied der Parteileitung CVP Kanton Luzern, Luzern
Stefan Studer 	Meggen	<ol style="list-style-type: none"> Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden lic. rer. pol. Universität Fribourg 2000; ab 2001 in verschiedenen Führungsfunktionen bei Unilever Schweiz, Thayngen; 2007 bis 2008 Partner und Gründer Sidus Capital AG, Zug; ab 2009 bei der Credit Suisse als Vice President im Product Management in Zürich (2009 bis 2011) und als Leiter Firmenkundengeschäft Marktgebiet LU / NW / OW / UR in Luzern (2011 bis 2014); seit 2015 Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank und Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden Vizepräsident der Fürsorgestiftung des Trägervereins Luzerner Sinfonieorchester LSO, Luzern; Stiftungsrat der Stiftung Konzerthaus Luzern, Luzern, und der Stiftung BEST Art Collection Luzern, Luzern

4.3 Statutarische Regeln bezüglich zulässiger Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt gemäss Artikel 24 Absatz 12 der Statuten:

- 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
- 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung erfüllen die statutarischen Regeln.

4.4 Managementverträge

Es bestehen keine Managementverträge zwischen Konzerngesellschaften und konzernfremden Gesellschaften bzw. natürlichen Personen.

5. ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

Informationen zur Vergütungspolitik und zum Vergütungssystem der LUKB, die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der LUKB sowie die Beteiligungen, Darlehen

und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der LUKB sind im vorliegenden Vergütungsbericht auf den Seiten 6 bis 23 aufgeführt.

6. MITWIRKUNGSRECHTE DER AKTIONÄRE

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Gemäss den Statuten besteht eine Stimmrechtsbeschränkung von 10 %. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Kanton Luzern, der als Mehrheitsaktionär von Gesetzes wegen mindestens 51 % halten muss.

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich gemäss Art. 13 Ziffer 3 der Statuten an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Gemäss Art. 13 Ziffer 4 der Statuten ermöglicht die LUKB den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen,

sofern nicht die oder der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder 100 anwesende Aktionärinnen und Aktionäre die geheime Abstimmung verlangen.

6.2 Statutarische Quoren

Weder die Statuten noch das schweizerische Recht verlangen für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ein bestimmtes Anwesenheitsquorum. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der bei einer Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen (das heisst mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktien, wobei Stimmenthaltungen die Wirkung von Gegenstimmen haben).

Zu diesen Generalversammlungsbeschlüssen gehören insbesondere allgemeine Statutenänderungen, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses und der statutarischen Revisionsstelle, die Genehmigung des Jahres-

www.lukb.ch/statuten
www.lukb.ch/umwandlungsgesetz

berichts und der Konzernrechnung, die Genehmigung der Vergütung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung, die Festsetzung der jährlichen Ausschüttung, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die Einsetzung eines Sonderprüfers.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: Änderungen des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung, eine Kapitalerhöhung, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts, eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (z. B. durch Fusion).

6.3 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

Nach schweizerischem Recht muss alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Luzerner Kantonalbank (derzeit der 31. Dezember) eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden.

Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die statutarische Revisionsstelle einberufen werden. Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 200'000 Franken vertreten, können überdies einen Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste setzen lassen.

Eine Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen

Namenaktionärinnen und Namenaktionäre müssen überdies per Brief eingeladen werden.

In den zwei Wochen vor der Durchführung der Generalversammlung werden jeweils keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienregister der Luzerner Kantonalbank vorgenommen, die zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung berechtigen.

Konkret für die Generalversammlung 2016 ist das Aktienregister ab dem 30. März 2017, 17.00 Uhr, geschlossen. Aktionärinnen und Aktionäre, die während dieser zwei Wochen Aktien verkaufen, sind an der Generalversammlung für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Die zugestellten Eintrittskarten und das Stimmmaterial sind deshalb anlässlich der Generalversammlung durch die Aktionärinnen und Aktionäre vor der Validierung zu berichtigen.

6.4 Traktandierung

Siehe Kapitel 6.3 «Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung» (Seite 43).

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Siehe Kapitel 6.1 «Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung» und Kapitel 6.3 «Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung» (Seiten 42 und 43).

www.lukb.ch/statuten

7. KONTROLLWECHSEL UND ABWEHRMASSNAHMEN

www.lukb.ch/umwandlungsgesetz
www.lukb.ch/statuten

7.1 Angebotspflicht

Es bestehen bei der Luzerner Kantonalbank keine statutarischen Regelungen betreffend «Opting out» oder «Opting up». Im Übrigen finden die Vorschriften des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes Anwendung. Zum Thema Eintragungsbeschränkungen siehe Kapitel 2.6, «Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominiee-Eintragungen» (Seiten 29 und 30).

7.2 Kontrollwechselklauseln

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft kann der Kanton Luzern Aktien an Dritte veräussern, wobei der Regierungsrat Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen bestimmt. Der Kanton Luzern hat jedoch mindestens 51% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen zu halten.

In den Arbeitsverträgen und im Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sind keine Kontrollwechselklauseln festgehalten.

8. REVISIONSSTELLE

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Seit 2012 ist PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Luzern, die bankengesetzliche Prüfgesellschaft und obligationenrechtliche Revisionsstelle der LUKB. Zudem prüft sie auch Gruppengesellschaften.

Die Revisionsgesellschaft PwC erfüllt die Voraussetzungen des Banken- und Börsengesetzes und ist von der FINMA zur Prüfung von Bankinstituten zugelassen. Gemäss Statuten wird die Revisionsstelle jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Als Revisionsstelle prüft PwC insbesondere, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Konzernrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung der Gesellschaft über das Ergebnis ihrer Prüfung. Gemäss Artikel 26 Absatz 2 der Statuten der Luzerner Kantonalbank und im Einklang mit dem Umwandlungsgesetz erstattet die Revisionsstelle dem Regierungsrat des Kantons Luzern jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Gesellschaft. Leitender Revisor ist seit 2012 Hugo Schürmann, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugelassener Revisionsexperte. Der Rotationsrhythmus entspricht der gesetzlichen Regelung. Das heisst, Hugo Schürmann kann die Funktion als leitender Prüfer der LUKB längstens bis und mit dem Geschäftsjahr 2018 wahrnehmen.

8.2 Revisionshonorar

Das Revisionsjahr dauert jeweils für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung vom 1. Januar bis 31. Dezember. Da die effektiven Leistungen über das Kalenderjahr unregelmässig

anfallen, publiziert die Luzerner Kantonalbank das während des Revisionsjahres anfallende und in Rechnung gestellte ordentliche Honorar. Die Prüfgesellschaft stellte im Jahr 2016 den Betrag von rund 589'000 Franken (inkl. MwSt und Spesen) in Rechnung.

8.3 Zusätzliche Honorare

Die Prüfgesellschaft PwC stellte im Kalenderjahr 2016 Rechnung für übrige Tätigkeiten im Umfang von rund 58'000 Franken (inkl. MwSt und Spesen).

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates überwacht und beurteilt die Wirksamkeit der Prüfgesellschaft. Die Risikoanalyse und Prüfstrategie der Prüfgesellschaft wird an einer Sitzung des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrates zusammen mit der Jahresplanung der internen Revision zur Kenntnis genommen. Die interne Revision und die Prüfgesellschaft sind an dieser Sitzung anwesend. Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates analysiert die Prüfberichte der Prüfgesellschaft kritisch und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer. Er vergewissert sich zudem, dass Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt wurden. Jährlich nach Abschluss der Aufsichtsprüfung beurteilt der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates die Leistung, Rechnungsstellung und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und bespricht seine Beurteilung mit der Prüfgesellschaft. Für die Beurteilung besteht ein klar definierter Kriterienraster.

www.lukb.ch/umwandlungsgesetz
www.lukb.ch/statuten

9. INFORMATIONSPOLITIK

Die Luzerner Kantonalbank publiziert jeweils zum Jahresabschluss und zum Halbjahresabschluss einen Aktionärsbrief, der allen im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären auf dem Postweg zugestellt wird. Die LUKB behält sich vor, bei wichtigen Ereignissen weitere Aktionärsbriefe zu publizieren und zu versenden.

Zum Jahresabschluss und zum Halbjahresabschluss führt die LUKB jeweils eine Medien- und eine separate Analystenkonferenz durch.

Zu den Quartalsabschlüssen per 31. März und 30. September wird jeweils eine Medienmitteilung inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung veröffentlicht. Im Jahresbericht der LUKB sind die wichtigsten Informationen für Aktionärinnen und Aktionäre übersichtlich zusammengestellt.

Die Luzerner Kantonalbank hält die Vorschriften der Schweizer Börse SIX über die Kommunikation von kursrelevanten Tatsachen ein (Ad-hoc-Publizität, Management-Transaktionen).

Der Geschäftsbericht der Luzerner Kantonalbank, die Aktionärsbriefe sowie die Medienmitteilungen seit 2011 sind jederzeit abrufbar unter www.lukb.ch. Auch die Protokolle der LUKB-Generalversammlungen (seit 2011) stehen auf der LUKB-Website zum Download bereit.

Interessenten erhalten auf Wunsch neue Medienmitteilungen der LUKB inklusive Ad-hoc-Publizität via E-Mail oder Twitter (@LuzernerKB) zeitgerecht zugestellt. Unter www.lukb.ch/newsletter kann der E-Mail-Dienst bestellt werden.

Termine für 2017 / 2018

11. April 2017	Publikation Ergebnis 1. Quartal 2017
12. April 2017	Generalversammlung
18. April 2017	Ex-Datum *
19. April 2017	Record-Datum *
20. April 2017	Gutschrift Ausschüttung *
22. August 2017	Publikation Ergebnis 1. Halbjahr 2017 Publikation Zwischenbericht
02. November 2017	Publikation Ergebnis 3. Quartal 2017
01. Februar 2018	Publikation Jahresergebnis 2017

* Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Ausschüttung berechtigt, ist der 13. April 2017 (Donnerstag). Ab dem 18. April 2017 (Dienstag) werden die Aktien Ex-Ausschüttung gehandelt. Record Date ist der 19. April 2017 (Mittwoch). Bei Zustimmung der Generalversammlung wird die Ausschüttung von 11.50 Franken pro Namenaktie den Aktionärinnen und Aktionären am 20. April 2017 (Donnerstag) gutgeschrieben.

Kontaktadresse für Investoren

Luzerner Kantonalbank AG
Kommunikation
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 30 35
kommunikation@lukb.ch
www.lukb.ch
[www.twitter.com/LuzernerKB](https://twitter.com/LuzernerKB)

IMPRESSUM VERGÜTUNGSBERICHT 2016

Bezugsquelle

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12, Postfach
6002 Luzern
Telefon 0844 822 811
info@lukb.ch
www.lukb.ch/geschaeftsbericht

Konzept und Redaktion

Luzerner Kantonalbank AG
Kommunikation
Telefon 0844 822 811
kommunikation@lukb.ch
www.lukb.ch
www.twitter.com/LuzernerKB

Titelbild, Gestaltung, Bildbearbeitung und Satz

FELDERVOGEL AG, Luzern

Druck

Multicolor Print AG, Baar

Ausrüstung

Buchbinderei An der Reuss AG,
Luzern-Littau

ClimatePartner^o
klimaneutral

Druck | ID 11020-1703-1003





LU COUTURE

Die Schneiderei mit 100-jähriger Tradition hat zusammen mit 30 Lernenden eine grosse Modekollektion produziert. Aus hochwertigen Stoffen, Spitze, Samt und Seide entstanden wunderschöne Kleider, die im Oktober 2016 an der LU Couture Fashion Show im KKL präsentiert wurden. Mit Hilfe von funders.ch hat LU Couture einen Teil der Herstellungskosten der Modekollektion finanziert.
www.funders.ch

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 20 90
info@lukb.ch
www.lukb.ch